

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Gottesdienst und Gemeindeleben

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

I. Gottesdienst und Gemeindeleben.

a) Gottesdienst.

In die Berichtszeit fallen zwei Ereignisse, die das gottesdienstliche Leben unserer Gemeinden bedeutsam bestimmen und prägen werden: Die Freigabe einer **erweiterten Liturgie** und die Einführung eines **neuen Gesangbuches**. Die Anregung hierzu ist durch zwei Beschlüsse der Landessynode anlässlich ihrer Frühjahrstagung im März 1948 gegeben worden.

Aus der Mitte der Synode wurde ein Antrag auf **Erweiterung der Liturgie** vorgelegt, gründlich beraten und nach längerer Aussprache im Plenum in folgender Fassung bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen (siehe Synodalverhandlungen vom März 1948 Seite 24/27 und Seite 43):

„Die Synode erkennt in den in unserer Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen zur reicheren Ausgestaltung des liturgischen Teils unserer Gottesdienste ein berechtigtes Anliegen, insbesondere auch in den Bestrebungen zu lebendiger Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie in Anbetung, Lob und Bekenntnis. Sie sieht indessen mit Sorge, daß eine ständig wachsende Willkür die Folge der liturgischen Bemühungen einzelner Pfarrer und Gemeinden ist, die zu Verwirrung und Aergernis führt, am meisten da, wo mehrere Pfarrer mit verschiedenen liturgischen Bräuchen an derselben Kirche nebeneinander amtieren. In der Erwägung, daß einerseits diesem Notstand schleunigst abgeholfen werden sollte, während andererseits die endgültige Neugestaltung unserer Gottesdienstformen eine ebenso verantwortungsvolle wie schwierige Aufgabe ist, die nicht überstürzt werden darf, wünscht sie folgende Maßnahmen:

1. Sie bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission einzuberufen mit dem Auftrag, sobald als möglich die Einführung der bisher nur für Festtage vorgesehenen erweiterten Gottesdienstordnung für den allsonntäglichen Gottesdienst vorzubereiten.
2. Dieser Einführung muß eine gründliche Vorbereitung der Gemeinden vorausgehen in Kirchengemeinderat, Männer- und Frauenkreisen, Einübung in Kirchenchor und Jugendkreisen.“

Die im Auftrag der Landessynode gebildete liturgische Kommission arbeitete in mehreren Sitzungen einen Entwurf aus, der im Frühsommer 1949 den Bezirkssynoden und im Herbst des gleichen Jahres der Landessynode vorgelegt

wurde. Auf Grund der stark voneinander abweichenden Urteile der Bezirkssynoden enthielt sich die Landessynode auf ihrer ordentlichen Tagung im November 1949 eines Urteils und beschloß (s. Bericht S. 67):

„Die Landessynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Ältesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen unter Berücksichtigung der Äußerungen der Bezirkssynoden zu veranlassen. Die Synode wünscht, daß in der kirchlichen Presse die freie Aussprache über diese Frage gefördert wird. Denn es ist nicht der Wille der Landessynode, daß die ernste Besinnung um die rechte Anbetung und das rechte Lob im Gottesdienst in unserer Landeskirche zum Stillstand kommt. Aber bis zum endgültigen Beschluß der Landessynode sollen die Gemeinden in den Hauptgottesdiensten über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen und in liturgischen Gottesdiensten entsprechend den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 Form. 1, ergänzt durch großes Gloria und Salutation aus Formular 5, Rechnung getragen werden. Die liturgische Kommission wird beauftragt, Vorschläge für die musikalische Gestaltung der einzelnen gesungenen Stücke der Liturgie zu machen.“

In ihrer Maitagung 1950 befaßte sich die Landessynode abermals mit der Gottesdienstordnung und kam zu folgendem Beschluß (s. Bericht S. 5 und VBl. S. 38):

„Die Synode der Bad. Evang.-prot. Landeskirche hat auf ihrer Tagung im Mai 1950 die liturgischen Fragen, d. h. die Gottesdienstordnung, beraten, um dadurch eine Beschlußfassung vorzubereiten, die auf einer späteren Tagung erforderlich sein wird, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres. Bis dahin bleibt es bei dem Beschluß der Landessynode vom Herbst 1949. Für das weitere Vorgehen konnten wir in folgenden wichtigen Punkten eine völlige Uebereinstimmung der Synodalen

feststellen, die auch von der Kirchenleitung geteilt wird:

1. Wir wollen durch die Gottesdienstordnung den unierten Charakter unserer Landeskirche nicht antasten oder gefährden lassen.
2. Wir sind überzeugt, daß eine etwaige Abänderung unserer Gottesdienstordnung von 1930, die sich im Rahmen dessen halten würde, was die liturgische Kommission unserer Landeskirche im Herbst 1949 vorgeschlagen hat, den Bekenntnisstand nicht berührt.
3. Wir wissen, daß weithin und gerade in der Jugend eine stärkere Betonung des liturgischen Charakters der Gottesdienstordnung gewünscht wird, wobei jedoch die Bedeutung der Predigt voll erhalten bleiben soll, dieser Wunsch entspringt der Absicht, die lebendige Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst zu fördern. Wir wissen aber auch, daß es viele Gemeinden gibt, in denen eine Aenderung unserer Gottesdienstordnung von 1930 nicht gewünscht wird, und daß solche Gemeinden nicht deshalb als weniger lebendig angesehen werden dürfen.
4. Wir beobachten, daß in unserer Landeskirche eine bedauerliche Uneinheitlichkeit und Verschiedenartigkeit der Gottesdienstformen Platz gegriffen hat.

Wir fühlen uns verpflichtet, dem drohenden liturgischen Chaos zu steuern.

Wir wollen einen Weg finden, auf dem die Gemeinden vor Willkür geschützt und gegen ihren Willen weder angetrieben noch zurückgehalten werden. Damit die Gemeinden sich über eine Liturgie ein Urteil bilden können, wollen wir ihnen ermöglichen, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Wir haben die liturgische Kommission beauftragt, ihre Vorlage vom vergangenen Herbst unter Berücksichtigung der inzwischen vorgebrachten Bedenken nochmals zu überprüfen. Wir erwarten, daß im Herbst 1950 der Synode etwa folgender Antrag vorgelegt wird:

- a) für eine angemessene Frist (etwa 3 Jahre) wird den Gemeinden freigegeben oder empfohlen, eine Gottesdienstordnung schrittweise einzuführen, die im wesentlichen dem neuen Vorschlag der liturgischen Kommission entspricht,
- b) eine über den Vorschlag hinausgehende Veränderung der Gottesdienste muß unterbleiben und ist nötigenfalls rückgängig zu machen,
- c) andererseits soll keine Gemeinde gezwungen werden, die badische Gottesdienstordnung von 1930 zu verlassen,

d) nach Ablauf der Frist soll über die Gottesdienstordnung neu beraten und entschieden werden.

Der neu gefaßte Entwurf der liturgischen Kommission wird den Gemeinden noch vor der Herbsttagung 1950 der Landessynode mit Erläuterungen zugehen. Es kommt uns ganz besonders darauf an, rechtzeitig zu erfahren, ob und aus welchen Gründen entgegen unserer Auffassung eine Gefährdung des Bekenntnisstandes oder ein Druck auf die Gewissen befürchtet wird."

Der demgemäß überarbeitete Entwurf der liturgischen Kommission lag dann der Landessynode bei ihrer Tagung im Oktober 1950 vor und wurde mit einigen Aenderungen und Ergänzungen angenommen.

Diese Gottesdienstordnung ist mit den Richtlinien, die von der Landessynode für die Einführung der Gottesdienstordnung beschlossen worden sind, veröffentlicht im VBl. Nr. 1/1951 und ohne diese Richtlinien im Anhang des neuen Gesangbuches Seite 93-108 abgedruckt.

Auf der Tagung der Synode im März 1948 berichtete als Sprecher des Hauptausschusses der Synode Pfarrer Lic. Erwin Mülhaupt über die Vorarbeiten für ein neues **Gesangbuch** und legte der Synode folgenden Antrag vor:

- „1. Die Vorarbeiten zu einem neuen Gesangbuch sollen in der Richtung der Aufnahme des Deutschen Evangelischen Gesangbuches (DEG) gehen, das bereits in acht großen Landeskirchen Aufnahme gefunden hat, eine etwaige Revision dieses DEG soll nur gemeinsam mit den Landeskirchen vorgenommen werden, die es bereits angenommen haben.
2. Die Gestaltung des II. Teils des kommenden Gesangbuches (landeskirchlicher Anhang), sowie die der Zusätze zu ihm sollen einer Kommission übertragen werden, die Herr Landesbischof D. Bender mit Pfarrer Lic. Mülhaupt baldmöglichst zur Arbeit berufen soll.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen (Synodalbericht Seite 27/28).

Der Beschluß der Landessynode bedeutet eine bewußte Ablehnung des vom „Verband Evangelischer Kirchenchöre“ unter dem Vorsitz von Oberlandeskirchenrat Prof. D. Dr. Mahrenholz ausgearbeiteten und den Kirchen vorgelegten Entwurfs eines „Gesangbuches der evangelischen Christenheit“ (GEC), dessen „einseitige Vorliebe für die Lieder des 16. und 17. Jahrhunderts, selbst wenn sie in einem sprachlich kaum mehr verständlichen Text überliefert sind“, allgemein auf Ablehnung gestoßen war.

Inzwischen hatte sich unter Leitung des Vizepräsidenten Lic. Dr. Söhngen der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ ebenfalls mit der

Schaffung eines neuen Gesangbuchs beschäftigt, der ebenfalls für eine grundsätzliche Uebearbeitung des GEC eintrat. Die weiteren Arbeiten an dem Einheitsgesangbuch vollzogen sich nunmehr so, daß der „Verband Evangelischer Kirchenchöre“, der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ und Vertreter der landeskirchlichen Gesangbuchkommissionen einen neuen Entwurf für eine Stammausgabe ausarbeiteten, der den Landeskirchen im Jahre 1950 mit 394 Liedern vorgelegt werden konnte. Diesem Entwurf stimmte die Generalsynode der Vereinigten Evang.-luth. Kirchen Deutschlands (VELKD) zu und verpflichtete die ihr angeschlossenen Landeskirchen, bei Schaffung eines neuen landeskirchlichen Gesangbuchs diesen Stamm von 394 Liedern als I. Teil aufzunehmen. Auch die Gesangbuchkommission unserer Landeskirche sprach sich für die Uebernahme dieses Stammes aus und arbeitete einen badischen Liederanhang mit 74 Liedern aus, der im Jahr 1950 den Bezirkssynoden vorgelegt worden ist. Die Beschlüsse der Bezirkssynoden fanden ihre Berücksichtigung in dem neuen Entwurf der Gesangbuchkommission, der einen badischen Liederanhang von 114 Liedern vorsah. Er wurde auf der ordentlichen Tagung der Landessynode im April 1951 beraten und nach Streichungen und Ergänzungen auf 117 Lieder einstimmig angenommen (vergl. Synodalbericht vom April 1951, Seite 3/8, 45/49, 52/72).

Inzwischen haben die Landessynoden von 17 Landeskirchen ein neues Gesangbuch mit demselben Stammteil und einem landeskirchlichen Liederanhang beschlossen und für den Bereich ihrer Landeskirche eingeführt. Damit ist auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Singens innerhalb der EKD ein großer Schritt nach vorwärts getan. Denn nunmehr können in allen evangelischen Kirchen Deutschlands, die das neue Gesangbuch eingeführt haben, 394 Lieder nach den gleichen Texten und nach den gleichen Melodien (237!) gesungen werden.

Ueber 40 von den 117 Liedern unseres badischen Anhangs stehen auch in einer größeren Anzahl von anderen landeskirchlichen Anhängen, so daß sich die Zahl der in den neuen Gesangbüchern befindlichen gemeinsamen Lieder auf etwa 440 erhöht.

Auch das Choralbuch zum neuen badischen Gesangbuch ist fertiggestellt und ist auf Ostern 1952 erschienen. Die Aufgabe, diesen reichen Schatz neuer Lieder und Melodien sich anzueignen, wird unsere Gemeinden auf viele Jahre hinaus beschäftigen. Wir erhoffen von dem neuen Gesangbuch und dem neuen Singen viel Segen für das geistliche Leben unserer Gemeinden.

b) Die Gemeinden.

Die seit 1947 wieder durchgeführten Kirchenvisitationen lassen erkennen, daß in den meisten

Gemeinden in der kirchlichen Sammlung treu gearbeitet wird. Während in den Stadtgemeinden die Bibelstunden meist das ganze Jahr hindurch gehalten werden, finden in den Landgemeinden von Advent bis Ostern Wochengottesdienste statt. Aus fast allen Gemeinden wird berichtet, daß der zum Teil sehr starke Rückgang des Gottesdienst- und Abendmahlsbesuchs der Jahre 1934 bis 1945 nach Kriegsende einer aufsteigenden Bewegung Platz gemacht hat. Dennoch bleibt die beunruhigende Tatsache, daß in nicht wenigen Gemeinden die Entkirchlichung, wenn auch langsam, fortschreitet.

Die Kirchengaustritte, die unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Propaganda in manchen Gemeinden spürbare Ausmaße angenommen, Gemeinden mit regem kirchlichem Leben dagegen überhaupt nicht berührt hatten, sind nach dem Zusammenbruch von einer rückläufigen Bewegung abgelöst worden. Ein großer Teil der Ausgetretenen hat den Wiedereintritt vollzogen. Die Erfolge der Sektenpropaganda, die in manchen Gegenden unseres Landes an Regsamkeit nichts zu wünschen übrig läßt, sind, aufs Ganze gesehen, recht gering, am geringsten in den kirchlich nicht lebendigen Gemeinden, die auch durch die Werbung der Sekten nicht ansprechbar sind.

Erfreulich ist es, daß durch die Aeltestenwahlen des Jahres 1947 in vielen Gemeinden aktive Kirchenälteste, an denen der Pfarrer treue Mitarbeiter hat, gewählt worden sind. Zum Teil ist dies mit einer Frucht der Arbeit des Männerwerks.

Durch die Einweisung der Flüchtlinge ist das konfessionelle Gesicht vieler Gemeinden stark verändert worden. In Nordbaden gibt es viele rein evangelische Gemeinden, die heute eine nach Hunderten zählende katholische Minderheit haben, denen die Mitbenützung unserer Kirchen oder Gemeindesäle gestattet ist. Eine Anzahl früher vorwiegend evangelischer Gemeinden hat heute eine katholische Mehrheit. Andererseits ist durch die Flüchtlinge in Südbaden die evangelische Diaspora stark angewachsen, so daß in der Berichtszeit in vielen Diasporagemeinden die Zahl der Predigt- und Unterrichtsstationen vermehrt werden mußte, ohne daß es möglich gewesen wäre, den Pfarrämtern die durch diese vermehrte Arbeit notwendig gewordene Hilfe durch Vikare zu gewähren. Die Gründe dafür sind aus der Statistik über die unständigen Geistlichen (II d, S. 8) zu ersehen. Am stärksten sind die kleineren Städte und die großen Stadtpfarreien durch den Mangel an Vikaren betroffen. Daß Pfarreien mit mehr als 5000 Seelen noch immer kein Vikar zugewiesen werden konnte, bedeutet eine fast unerträgliche Not, durch die vor allem die seelsorgerlichen Hausbesuche zu kurz kommen. Wenn unsere Gemeindeglieder nicht stärker zur seelsorgerlichen Mitverantwortung erwachen, wer-

den die Folgen in der fortschreitenden Entkirchlichung einerseits und im Erfolg der Sektenpropaganda andererseits spürbarer werden, als dies bis jetzt dank der kirchlichen Gewöhnung der Fall ist.

Nicht wenige Gemeinden bieten das Bild eines regen Gemeindelebens, an dem die Kraft des Wortes Gottes sichtbar wird. Entgegen der häufig zu hörenden Meinung, als sei die katholische Kirche überall im Vormarsch, kann im Gebiet unserer Landeskirche festgestellt werden, daß die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche hinter den Uebertritten zur evangelischen Kirche zurückbleibt.

Ueber die kirchliche Sammlung der Jugend, der Männer und der Frauen, ohne die die kirchliche Arbeit in den Gemeinden nicht mehr denkbar ist, wird an anderer Stelle gesondert berichtet (S. 12 u. 20 ff.).

c) Die Kirchenmusik.

Im Jahre 1951 konnte das **Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg** auf eine zwanzigjährige Arbeit zurückblicken. In diesen 20 Jahren haben am Institut studiert:

619 Vollstudierende,
1134 Gäste für Teilgebiete, meist Orgelspiel,
zus. 1753.

In der Berichtszeit von 1948 bis 1951 waren es
211 (darunter 115 weibliche) Vollstudierende,
369 (darunter 239 weibliche) Gäste für Teilgebiete,
zus. 580 (darunter 354 weibliche) Studierende.

Bei den obigen Zahlen ist jeder Student in jedem Semester neu gezählt, sodaß, um die Zahl der Studierenden annähernd zutreffend wiederzugeben, die Zahl der Vollstudierenden durch etwa 4 und die der Gäste durch 2-3 geteilt werden muß.

Prüfungen wurden in der Zeit von 1948/1951 abgelegt:

3 Diplom-Prüfungen,
25 (darunter 10 weibliche) Reifeprüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker,
21 (darunter 18 weibliche) Prüfung für den nebenamtlichen Organisten- und Chorleiterdienst,
5 (darunter 3 weibliche) Befähigungsnachweis für den Organistendienst,
zus. 54 (darunter 31 weibliche).

Dem Kirchenmusikalischen Institut wird durch die Einführung des neuen Gesangbuchs eine wichtige Aufgabe zufallen. Das neue Choralbuch stellt an die Organisten größere Anforderungen als das alte. Dadurch wird auf Jahre hinaus die Weiterbildung der Organisten zu einer unerläßlichen Aufgabe, die in Wochenendkursen und Freizeiten für Organisten und Chorleiter durchgeführt werden muß.

Um dies zu ermöglichen, ist anzustreben, daß in jedem Kirchenbezirk mindestens eine hauptamtliche Kantorenstelle geschaffen wird, die mit einem Kirchenmusiker, der die Diplom- oder die A-Prüfung bestanden hat, besetzt wird, dem zusammen mit den Lehrkräften des Kirchenmusikalischen Instituts die Weiterbildung der Kirchenmusiker des Kirchenbezirks anvertraut werden kann.

Um das kirchenmusikalische Leben unserer Landeskirche zu fördern und einheitlich auszurichten, wird beim Evang. Oberkirchenrat das „**Amt für Kirchenmusik**“ geschaffen. Träger der kirchenmusikalischen Arbeit sind der „**Landesverband evangelischer Kirchenmusiker**“, der „**Landesverband der Kirchenchöre**“ und die „**Arbeitsgemeinschaft der Posaunenchöre**“.

Im Zuge der Neuordnung ist es notwendig, daß das seit Jahren bestehende Provisorium beendet und ein **hauptamtlicher Landeskirchenmusikwart** angestellt wird. Die Landessynode wird gebeten, die Mittel für diese neue Planstelle zu genehmigen.

II. Die Diener der Kirche.

a) **Die Kirchenleitung.** Auf 1. Januar 1949 ist Oberkirchenrat Gustav Rost, der seit 1933 der Kirchenleitung angehörte, in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle wurde auf 1. Mai 1949 Dr. Hans-Wolfgang Heidland, Pfarrer an Heiliggeist in Heidelberg, in den Oberkirchenrat berufen. Von da an übernahm Oberkirchenrat Dr. Heidland den Kirchenkreis Südbaden, Oberkirchenrat Dürr Mittelbaden. Oberkirchenrat Katz behielt Nordbaden. Das Kreisdekanat Mittelbaden konnte auch in dem Berichtsabschnitt

nicht besetzt werden. Seine Aufgaben werden von dem zuständigen Referenten wahrgenommen.

Seit der Zuruhesetzung von Oberkirchenrat Rost ist Oberkirchenrat Dürr ständiger Vertreter des Landesbischofs.

b) **Die Pfarrerschaft.** Der Druck einer ungewöhnlichen Arbeitslast, der auf unseren Pfarrern liegt, konnte auch in der Berichtsperiode nicht gelindert werden. Die unter d) dargestellte Sta-